

2. Die Minderung nach § 8 Abs. 5 VOG

Nach § 8 Abs. 5 VOG ist der Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs nach § 2 Nr. 1 VOG in dem Ausmaß zu mindern, in dem es der Beschädigte oder der Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen haben, zur Minderung des Schadens beizutragen. Die Minderung des Schadens kann insbesondere dadurch eintreten, dass der Berechtigte entsprechend seinen Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Aber auch die Beantragung zustehender Sozialleistung fällt unter § 8 Abs. 5 VOG, da diese gemäß § 3 Abs. 2 VOG bei der Berechnung des nach dem VOG zu ersetzenden Schadens einzubeziehen sind.¹⁸⁷

Die Minderung des Schadens durch Aufnahme einer den verbliebenen Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit obliegt dem Beschädigten wie nach dem bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzrecht nur durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit. Soll der Ersatz des Verdienstentganges auf Grundlage von § 8 Abs. 5 VOG gekürzt werden, so hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als zuständige Stelle nachzuweisen, dass der Beschädigte eine solche Erwerbsmöglichkeit ausgeschlagen hat. In der Praxis wird die Aufgabe der Vermittlung einer Erwerbstätigkeit an das AMS übertragen, die Pflicht des Beschädigten beschränkt sich auf die dortige Meldung und Mitarbeit bei den Vermittlungsbemühungen.¹⁸⁸

3. Voraussetzungen des Ausschlusses und der Minderung

a) Verschulden

§ 8 Abs. 4 und 5 VOG folgen dem aus § 1304 ABGB entwickelten Grundsatz der Schadensminderungspflicht durch den Geschädigten.¹⁸⁹ Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 VOG wäre die Verweigerung von Leistungen an keine weiteren Voraussetzungen als das umschriebene Verhalten des Opfers geknüpft, wogegen § 8 Abs. 5 VOG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit fordert. Die auch gesetzgeberisch gewollte Nähe beider Bestimmungen zu § 1304 ABGB legt nahe, auch in den Fällen des § 8 Abs. 4 VOG den Geschädigten nur dann von Leistungen auszuschließen, wenn das zum Leistungsausschluss berechtigende Verhalten verschuldet war.

187 Art. 3 Abs. 2 VOG, vgl. auch *Ernst/Prakesch*, VOG, § 3, Anm. 5 a).

188 Auskunft von Herrn Dr. *Sicka*, Abteilungsleiter VOG beim Bundessozialamt Wien, Gespräch vom 07.03.2005.

189 *Ernst/Prakesch*, VOG, Anm. 11, 16 zu § 8 VOG.